

GEMEINDE GROSS WOKERN LANDKREIS GÜSTROW

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 GEWERBEGEBIET NEU WOKERN „Am Steinbrink“ mit Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag

SATZUNG MAI 2011
(§ 9 Abs. 8 BauGB)



Auftraggeber: Gemeinde Groß Wokern
Amt Mecklenburgische Schweiz
Von-Pentz-Allee 7, 17166 Teterow

Auftragnehmer: A & S GmbH Neubrandenburg
Architekten . stadtplaner . beratende ingenieure
August-Milarch-Straße 1, 17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395/581020; Fax.: 0395 5810215
E-Mail: architekt@as-neubrandenburg.de
Internet: www.as-neubrandenburg.de

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. (FH) Edeltraud Maßmann, Architektin für Stadtplanung
Dipl.-Ing. Ursula Schürmann, Landschaftsarchitektin

Neubrandenburg, Mai 2011



INHALT

1.0 VORBEMERKUNGEN / GRUNDLAGEN

1.1 Planungsanlass

1.2 Grundlagen der Planung

1.2.1 Städtebauliche Planungen

1.2.2 Rechtsgrundlagen

1.3 Geltungsbereich

1.4 Beschaffenheit des Plangebietes und der angrenzenden Bereiche

1.4.1 Nutzung, städtebaulicher Bestand und Topografie

1.4.2 Verkehrserschließung

1.4.3 Vorhandene stadttechnische Ver- und Entsorgung

2.0 INHALT DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

2.1 Planungsziele / Städtebauliches Konzept

2.2 Planfestsetzungen

2.2.1 Art der baulichen Nutzung

2.2.2 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

2.2.3 Örtliche Bauvorschriften

2.3 Verkehrskonzept

2.4 Grünordnungskonzept

2.5 Technische Ver- und Entsorgung

2.5.1 Elektroenergieversorgung

2.5.2 Regenentwässerung

2.6 Immissionsschutz

2.7 Kennzeichnung, nachrichtliche Übernahme, Hinweise

2.7.1 Altlasten

2.7.2 Denkmale, Bodendenkmale

2.7.3 Nachrichtliche Übernahme

2.8 Flächenbilanz

ANLAGE:

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

1.0 VORBEMERKUNGEN / GRUNDLAGEN

1.1 Planungsanlass

Die Gemeinde Groß Wokern verfügt seit dem 08.02.1993 über einen rechtskräftigen Bebauungsplan für ein Gewerbegebiet im Ortsteil Neu Wokern. Dieses insgesamt ca. 14,8 ha große Gewerbegebiet dient der Ansiedlung von Gewerbe in der Gemeinde. In den zurückliegenden Jahren haben sich 10 Gewerbebetriebe angesiedelt, so dass 85% der Nettogewerbefläche bebaut sind. Die Ansiedlung weiterer Gewerbebetriebe auf den erschlossenen Flächen ist zur Zeit nicht erkennbar. Deshalb beabsichtigt die Gemeinde die Nutzung von regenerativen Energien zu fördern und dafür im Rahmen des seit 1993 rechtskräftigen Bebauungsplanes einige bisher unbebaute Flurstücke als Sondergebiet Photovoltaik auszuweisen.

Den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes hat die Gemeinde Groß Wokern am 15.11.2010 gefasst. Mit der Erarbeitung der Planung ist die A&S GmbH Neubrandenburg beauftragt.

Die Änderung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung, da keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter bestehen. Die Prüfung der Auswirkung des Vorhabens auf die geschützten Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wurde in einem „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag“ dargelegt (Anlage). Der Entwurfsbeschluss zur 1. Änderung wurde ebenfalls am 15.11.2010 gefasst. Die öffentliche Auslegung des Entwurf und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom 13.04. bis 16.05.2011. Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Groß Wokern Gewerbegebiet Neu Wokern „Am Steinbrink“ wurde am 23. Mai 2011 beschlossen.

1.2 Grundlagen der Planung

1.2.1 Städtebauliche Planungen

Die Grundlage für die Planung ist der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Groß Wokern Gewerbegebiet Neu Wokern „Am Steinbrink“. Über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan, aus dem gemäß § 8 Abs. 2 Bebauungspläne zu entwickeln sind, verfügt die Gemeinde nicht. Es liegt nur ein Vorentwurf von 1991 vor.

Kartengrundlage

Flurkarte der Gemarkung Groß Wokern Flur 1 Maßstab ca. 1:2.000, vergrößert auf Maßstab 1:1.000.

Die Vervielfältigungsgenehmigung für die Flurkarte liegt mit Nr. 19/2010 vom 26.10.2010 vom Landkreis Güstrow, Kataster- und Vermessungsamt für die 1. Änderung des Bebauungsplan vor.

1.2.2 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466)
- Landesbauordnung Mecklenburg- Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. April 2006 GS Meckl.-Vorp.GI.2130-10, zuletzt geändert vom 12.07.2010 GVOBl. Nr. 13 v. 28.07.2010 S. 366
- 5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) i.d.F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991, Teil 1, S. 58)
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz – LPIG) vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12.07.2010 (GVOBl.M-V S. 366, 382)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG) vom 29.Juli 2009 (BGBl I S. 2542)
- Gesetz zur Bereinigung des Landesnaturschutzrechts (Naturschutzausführungsgesetz NatSchGAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. 2010 S. 66)

- Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), in der derzeit gültigen Fassung.

1.3 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1 Groß Wokern, Gewerbegebiet Neu Wokern "Am Steinbrink" ist insgesamt ca. 15 ha groß und umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Groß Wokern Flur 1:

1. bereits bebaute Gewerbegrundstücke (20/24, 20/33, 20/61, 20/55, 20/27, 20/28, 20/30, 20/35)
2. unbebaute bereits parzellierte Gewerbegrundstücke (20/56, 20/57, 20/53, 20/54 und 20/29, Teilfläche von 13/1)
3. Straßen- und Randgrundstücke, (20/32)

Der Änderungsbereich bezieht sich auf die bisher unbebauten Flurstücke 20/56, 20/57, Teilfläche von 13/1, 20/53 und 20/29 sowie Teilflächen folgender Flurstücke 20/32, 20/59, 20/36.

Mit diesen Teilflächen der Straße und Randflächen die bereits bepflanzt sind, beträgt das Plangebiet ca. 1,80 ha, das entspricht ca. 12 % des alten Plangebietes.

Begrenzt wird der Änderungsbereich

- im Norden von dem bebauten Gewerbegrundstück 28/56 Transportunternehmen Zeiter.
- im Osten von Garten und Freiflächen der Wohnbebauung von Neu Wokern.
- Im Südosten vom unbebauten Gewerbegrundstück 20/54 und 20/35 Baugeschäft Gottfrid Maag
- im Südwesten vom Gewerbegrundstück der Agrar Vertriebsgesellschaft (Farmcomputer).
- und im Westen von Ackerfläche.

In der verkleinerten Kopie der rechtskräftigen Bebauungsplansatzung ist der Änderungsbereich gekennzeichnet. In der Planzeichnung (Teil A) ist nur der Geltungsbereich der Änderung dargestellt. Im Text (Teil B) werden ebenfalls nur die Festsetzungen die den Änderungsbereich betreffen, dargestellt.

1.4 Beschaffenheit des Plangebietes und der angrenzenden Bereiche

1.4.1 Nutzung, städtebaulicher Bestand und Topografie

Das B-Plangebiet liegt in Neu Wokern westlich der alten Wohnbebauung an der Dorfstraße. Wie bereits ausgeführt betrifft der Änderungsbereich folgende Flurstücke östlich der Straße Am Steinbrink: 20/56, 20/57 und 20/53. Ein schmaler streifen des Wohngrundstücks 13/1 ragt in diese Flurstücke hinein und wird ebenfalls mit überplant. Auf der Westseite in Höhe des Wendehammers ist das Flurstück 20/29 einbezogen. Die genannten Flurstücke sind unbebaut und weisen eine Vegetationsdecke aus Gräsern und Wildkräutern auf.

Der Bereich der Straße im Geltungsbereich ist voll ausgebaut. Die angrenzenden Randflächen im Bereich der einbezogenen Grundstücke sind bereits wie im B-Plan vorgesehen, mit Bäumen und Sträucher bepflanzt worden. Die Flurstücke 20/56 und 20/57 steigen von der Straße bis zum östlichen Rand leicht an. Das Flurstück 20/53 ist relativ eben bzw. leicht nach Osten abfallend. Das Flurstück 20/29 auf der Westseite liegt ca. 1m über dem Straßenniveau. Die jeweils angrenzenden Gewerbegrundstücke sind Betriebsstätten, die mit hallenartigen Gebäuden bebaut sind.

1.4.2 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung des B-Plangebietes ist über die voll ausgebaute Straße Am Steinbrink erschlossen. Die Straße hat eine 5 m breite Asphaltfahrbahn, auf der Westseite eine gepflasterte Rinne und anschließende Stellplätze in Längsaufstellung. Zu den Grundstücken hin folgt eine 2,5 m breite Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern. Auf der Ostseite ist der vorhandene Geh- und Radweg durch einen 1,2 m breiten Grünstreifen von der Fahrbahn getrennt. Der Abstand zu den Grundstücken beträgt 1m. Straßenbeleuchtung ist vorhanden.

1.4.3 Vorhandene Technische Ver- und Entsorgung

Das gesamte Gewerbegebiet ist mit den ortsüblichen technischen Versorgungsnetzen wie Wasser, Abwasser, Regenwasser, Elektroenergie und Telekommunikationslinien erschlossen. Die vorhandenen Leitungen sind in ihrem Bestand zu schützen und durch Baumaßnahmen nicht zu beeinträchtigen.

2.0 INHALT DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1

2.1 Planungsziele / Städtebauliches Konzept

Die 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Groß Wokern, Neu Wokern „Am Steinbrink“ dient dem Ziel, die Durchführung des Vorhabens zur Errichtung und Betreibung von Photovoltaikanlagen bauplanungsrechtlich zu sichern. Durch die Umnutzung der Gewerbeflächen in ein Sondergebiet Photovoltaikanlagen nach § 11 BauNVO wird die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ermöglicht.

Der Zweck der Planung ist die Nutzung von regenerativer Energie, hier Sonnenenergie, zur Stromerzeugung und zur Einspeisung in das öffentliche Stromnetz.

Das Bauvorhaben leistet durch die Ausnutzung von erneuerbaren Energien einen Beitrag zum Klimaschutz. Laut landesplanerischer Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Mittleres Mecklenburg/ Rostock entspricht die Planung den Belangen der Raumordnung gemäß LEP 2005, Programmsatz 6.4 (6) / 6.4 (7).

Der Geltungsbereich des B-Planes ist insgesamt als Gewerbegebiet ausgewiesen, wobei der Bereich östlich der Straße zur vorhandenen Wohnbebauung hin, als eingeschränktes Gewerbegebiet festgelegt ist.

In diesem Bereich befindet sich auch die größere Fläche des Änderungsbereiches, die als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen genutzt werden soll. Die 2. Fläche, westlich der Straße ist ein einzelnes großes Grundstück, das ebenfalls als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen genutzt werden soll.

Die Freiflächenanlage soll als fest aufgeständerte Photovoltaikanlage errichtet werden. Die Befestigung erfolgt durch Rammen von Pfosten in den Erdboden. Die Solarmodule werden auf aufgeständerten Modultischen montiert und in Ost-West-Richtung gereiht.

Die Solarstromanlage besteht aus folgenden Komponenten: Solarmodule samt Nebeneinrichtungen, Zentralwechselrichter inklusive Trafostation und ober- und unterirdisch verlegter Kabel, sowie ein 2,5 m hoher Zaun, der beide Teilflächen des Sondergebietes Photovoltaik umschließt.

Abhängig von den lieferbaren Solarmodulen und der detaillierten Planung ist für die Gesamtanlage von einer Nennleistung von ca. 500kWp auszugehen. Die Nennleistungen werden in den weiteren Planungsphasen entsprechend dem Stand der Technik, der Einspeisemöglichkeit in das Netz der E.ON edis AG sowie den planungsrechtlichen Auflagen der Genehmigungsbehörden entsprechend angepasst.

Die Module werden exakt nach Süden ausgerichtet und mittels Leichtmetallkonstruktion mit fest definiertem Winkel zur Sonne nach Süden aufgeständert. Die Module werden auf so

genannten Tischen angeordnet, welche mittels Metallpfosten ohne Fundament im Boden befestigt sind. Unter und zwischen den Tischen wird Grünland erhalten.

Die Neigung der Tische beträgt 25°. Die Module werden mittels Schrauben an dem Untergestell befestigt.

Die Metallpfosten aus feuerverzinktem Stahl werden in den unbefestigten Untergrund mit einem Minibagger gerammt. Ein zusätzliches Fundament wird nicht erforderlich.

Die Module, die Gleichstrom produzieren, werden zu Strängen untereinander verkabelt, welche gebündelt an die Zentralwechselrichter angeschlossen werden. Hier findet die Umwandlung von Gleichstrom zum netzüblichen Wechselstrom statt.

Diese Trafo- und Wechselrichtergebäude werden innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, an den Modulfeldrandbereichen errichtet.

Die Module werden untereinander und miteinander verkabelt. Die einzelnen Kabel werden von den Tischen in sogenannten Kabelgräben zu dem jeweiligen Wechselrichter unterirdisch verlegt. Die Kabel werden in ca. 0,7 m –1,0 m tiefen und bis zu maximal 0,6 m -1,0 m breiten Kabelgräben in die Erde eingebracht, die anschließend wieder verfüllt werden.

Die Mittelspannungskabel (20 KV) werden mit einem Kabelpflug in einer Tiefe von ca. 1 m verlegt. Die Mittelspannungskabel werden zwischen der Anschlussstelle des Netzbetreibers und dem Solarpark (genauer Einspeisepunkt ist noch nicht bekannt) sowie als Verbindung zwischen den einzelnen Wechselrichterstationen verlegt.

Um einen störungsfreien Betrieb der Anlage zu garantieren, wird ein entsprechendes Fernüberwachungssystem eingebaut (Fehlermeldung per SMS oder Fax- Einwahl zur Anlagen- und Fehlerdiagnose über Internet möglich).

Die Gesamtanlage wird eingezäunt. Ein bis zu 2,50 m hoher Zaun (z.B. Stahlgitter mit Übersteigschutz) verläuft um die beiden Teilflächen des Sondergebietes. Er verfügt über 10 cm Bodenfreiheit, so dass ein ständiger Wechsel von Kleinsäugetieren stattfinden kann.

Brandschutz

Die Gefahr des Entzündens der Module sowie der Gestelle besteht nicht.

Innerhalb des Trafos befindet sich Öl, von dem im Hinblick auf eine mögliche Entzündung eine Brandgefahr ausgehen kann. Die Brandlast der übrigen in der Wechselrichter-/Trafostation eingebauten Anlagenteile (Wechselrichter etc.) ist gering, so dass für diese Anlagenteile von einer geringen Brandintensität auszugehen ist, hierdurch ist die Ausbreitung eines potenziellen Brandes nach außen auf die Freifläche nicht zu erwarten.

Im Falle eines Brandes kann die Station somit kontrolliert abbrennen, ohne dass ein Übergreifen der Flammen auf die Freifläche zu erwarten ist.

Die örtliche Feuerwehr wird mit Fertigstellung der Anlage mit den Anlagenbestandteilen vertraut gemacht und in die Örtlichkeit sowie für eine Brandbekämpfung relevante

Bestandteile der Anlage eingewiesen werden. Die Zufahrts- und Zutrittsmöglichkeiten der Feuerwehr zu den Anlagenteilen kann durch Einweisung gemeinsam mit der Feuerwehr vor Ort festgelegt werden.

„Gemäß § 2 Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (BrSchG) für Mecklenburg- Vorpommern vom 14.11.1991, geändert durch „ Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) für Mecklenburg-Vorpommern vom 11. Februar 2002, haben Gemeinden die Löschwasserversorgung (Grundschutz) zu sichern. Die Bemessung des Löschwasserbedarfs hat nach Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas – und Wasserfaches (DVGW) zu erfolgen. Für den Einsatz der Feuerwehr sind Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge entsprechend der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken – Fassung August 2006“ anzuordnen.

Laut Arbeitsblatt W405 ist der Grundschutz der Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- oder Personenrisiko.

Das Sondergebiet Photovoltaikanlagen ist mit keinem dieser Gebiete vergleichbar. Von der Nutzungszusammensetzung ist es eher mit einer Fläche für Versorgungsanlagen vergleichbar. Da sich im Gebiet keine Personen aufhalten werden, besteht im Fall eines Brandes nur ein Sachrisiko.

Auf Grund der verwendeten Baumaterialien mit sehr geringer Brandlast ist die Wahrscheinlichkeit eines Brandfalls der Anlagen sehr gering. Dennoch sind Störfälle durch Kurzschluss als Brandursache nicht völlig auszuschließen. Die spezifischen Besonderheiten des Sonnenkraftwerkes machen eine Brandbekämpfung mit Löschwasser unmöglich. Als Hauptgefährdung für die Feuerwehreinsatzkräfte ist neben der Entwicklung toxischer Gase und herab fallende Bauteile die Gefahr durch elektrischen Schlag zu sehen.

Im städtebaulichen Vertrag, den die Gemeinde mit dem Nutzer des Solarparks abschließen sollte, wird er verpflichtet, zum Schutz seiner Anlagen einen Objektschutz durch wirksame Löschmittel vorzusehen.

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden im Falle eines Brandes.

2.2 Planfestsetzungen

2.2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist ein Sonstiges Sondergebiet-Photovoltaikanlagen - nach § 11 BauNVO festgesetzt. Dieses Sondergebiet umfasst eine Fläche von 11.475 m² und besteht aus zwei Baufeldern SO Photovoltaik I mit 7.090 m² und SO Photovoltaik II mit 4.385 m². Für beide Baufelder sind die Art und das Maß der Nutzung gleich.

Das Sondergebiet dient der Errichtung eines Solarkraftwerkes wie in Punkt 2.1 beschrieben. Die Zweckbestimmung des Sondergebietes wird durch den abschließenden Nutzungskatalog definiert.

Zulässig sind :

- baulichen Anlagen, die der Stromerzeugung aus Solarenergie dienen (Photovoltaikanlagen) bis zu einer Höhe von 4,50 m über natürlicher Geländehöhe,
- die der Photovoltaikanlage dienenden Nebenanlagen, wie Gebäude und Anlagen für sonstige elektrische Betriebseinrichtungen, wie Wechselrichter, Transformatoren, Schaltanlagen bis zu einer Höhe von 4,50 m über der natürlichen Geländehöhe und
- eine Einzäunung zur Sicherung der Anlage mit einer Höhe von bis zu 2,50 m.

Hierbei wird die Höhe der Anlagen bestimmt durch das senkrechte Maß gemessen von der Oberkante in der Mitte der baulichen Anlage bis zur dazugehörigen natürlichen Geländehöhe.

Weiter zulässig sind:

- Verkehrsflächen für den Bau, für die Wartung und für den Betrieb der Anlage und
- Stellplätze für das Betriebspersonal.

Innerhalb der Sondergebietsfläche ist das Verlegen von Erdkabel, die dem Solarkraftwerk dienen, zulässig.

2.2.2 Überbaubare Grundstücksfläche, Baugrenzen § 1 Abs. 2 BauGB

Die überbaubaren Grundstücksflächen der beiden Baufelder werden durch eine Baugrenze festgelegt, die in einem Abstand von 3,00 m zur Grenze des Geltungsbereiches verläuft. Innerhalb dieser überbaubaren Grundstücksflächen werden auf Grund von einzuhaltenden Modulreihenabständen zur Vermeidung von Verschattung maximal 60% für die Errichtung der Photovoltaikanlagen und deren Nebenanlagen in Anspruch genommen. Aus diesem Grund wird eine maximale Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt. (§§ 16,17 u. 19 BauNVO).

Bei der Ermittlung der Grundflächenzahl ist für die Photovoltaikanlagen die übertraufte Fläche in senkrechter Projektion auf die Geländeoberfläche maßgebend.

2.2.3 Örtliche Bauvorschriften nach § 86 Landesbauordnung (LBauO M-V)

Zur Sicherung der Anlage wird eine umlaufende Einzäunung notwendig. Damit diese sich in das Gebiet einfügt, darf sie nicht höher als 2,50 m sein und muss transparent ausgebildet werden.

Die Abstandsfläche des max. 2,5 m hohen Zaunes wird gem. § 86 Abs. 1 Nr. 4 und 5 abweichend mit 0,0 m festgesetzt. Die Bodenfreiheit beträgt 10-15 cm.

2.3 Verkehrskonzept

Für die verkehrliche Erschließung des Sondergebietes ist durch die vorhandene Straße einschließlich Stellplätze gesichert. Die Anbindung an diese Straße erfolgt über die bereits angelegten Zufahrten oder die Zufahrten sind nach Erfordernis der Nutzung neu anzulegen.

2.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die überbaubaren Sondergebietsflächen sind außerhalb der Nebenanlagen (Wechselrichterstationen als versiegelte Flächen) als extensives Grünland zu erhalten und zu pflegen. Der Pflegerhythmus ist abhängig von der Höhe und der Wuchsstärke der Pflanzenarten. Das Grünland wird durch Schafe beweidet oder gemäht, bevor der Bewuchs die Solarmodule verschattet und die Energieausbeute mindert. Zum Schutz brütender Vögel wird festgesetzt, dass die Mahd erst nach dem 15. Juli erfolgt. Das Mähgut wird entfernt. Auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie von Herbiziden wird verzichtet. Die Zufahrten zu den Stationen sind als Schotterrasen auszubilden.

Da die Änderung des B-Planes als B-Plan der Innenentwicklung gemäß §13 a durchgeführt wird, erfolgt keine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, da die Eingriffe mit den bereits realisierten Gehölzpflanzungen zur Eingrünung des Gebietes und entlang der Straße als ausgeglichen gelten.

2.5 Technische Ver- und Entsorgung

Grundlage für die Bebauung ist die ordnungsgemäße Erschließung für die Wasserversorgung, die schadlose Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser sowie die ordnungsgemäße Behandlung des Abwassers.

Der gesamte Planbereich des B-Planes ist ordnungsgemäß erschlossen. Die Sondergebietsflächen werden an die vorhandenen Leitungssysteme angeschlossen.

2.5.1 Elektroenergie und Fernmeldeversorgung

Laut Stellungnahme der E.ON edis AG befinden sich im Bereich des Vorhabens Gas-Verteilungsanlagen: HD-Gasleitungen und Elt-Verteilungsanlagen: 0,4- KV und 20 KV-Kabel. Der Leitungsbestand wurde nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Er dient jedoch nur der Information und nicht als Grundlage für die Durchführung von Arbeiten.

Dieser Anlagenbestand ist bei der objektkonkreten Planung zu neu einzuholen und zu beachten.

Der Anschluss der Solaranlage an das Netz der E.ON edis GmbH zur Einspeisung von Strom in das öffentliche Netz wird im Laufe der weiteren Projektbearbeitung durch den Investor geklärt.

Der Verknüpfungspunkt gemäß EEG wird durch die zuständige Fachabteilung der E.ON edis AG im Rahmen der netztechnischen Bewertung benannt.

Die Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen, zum Schutz erdverlegter Gasleitungen und Hinweise zum Verhalten bei Beschädigung von Gasverteilungsanlagen sind bei der Bauausführung zu beachten.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG. Durch die Errichtung des Solarenergieparks in unmittelbarer Nähe zu den TK-Linien ist der unmittelbare und mittelbare Übertritt von Strom aus Starkstromanlagen gemäß der Definition aus der DIN VDE 0800, Teil 174-3, auf Bauteile der TK-Anlagen auszuschließen. Daher wird von der DT empfohlen schon bei der Festlegung der Standorte einen ausreichenden Abstand zu den TK-Linien zu berücksichtigen. Kosten für die Änderungen an TK-Linien sind vom Verursacher zu tragen. Zum Anschluss des Solarenergieparks ist eine rechtzeitige einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträger mit der Deutschen Telekom AG erforderlich.

Der Leitungsbestand wurde nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Er dient jedoch nur der Information und nicht als Grundlage für die Durchführung von Arbeiten.

Dieser Anlagenbestand ist bei der objektkonkreten Planung zu neu einzuholen und zu beachten.

Die Kabelschutzanweisung ist zu berücksichtigen. Die bauausführende Tiefbaufirma hat sich 14 Tage vor Baubeginn durch die Deutsche Telekom einweisen zu lassen.

2.5.2 Regentwässerung

Das anfallende Niederschlagswasser von den Modulen und von Dachflächen der Nebenanlagen im Plangebiet ist unverschmutzt.

Zur Regelung des Wasserabflusses ist dieses unverschmutzte Regenwasser am Standort zur Verdunstung/ Versickerung zu bringen.

2.6 Immissionsschutz

Immissionen sind im Sinne des BImSchG auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Umwelteinwirkungen, die von Bauflächen und Verkehrsflächen ausgehen können.

Eine der zentralen Aufgaben der Bauleitplanung ist es, dazu beizutragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern.

Nutzungen sind einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf Wohngebiete und auf andere schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Das Änderungsgebiet des B-Planes wird als Sondergebiet Photovoltaikanlagen festgesetzt, ist aber von der Nutzungszusammensetzung eher wie eine Fläche für Versorgungsanlagen anzusehen, da das Gebiet mit keinem anderen Baugebiet nach BauNVO vergleichbar ist, Schutzbedürftige Nutzungen in der Nachbarschaft ist die östlich angrenzende Wohnbebauung von Neu Wokern, die von der Störempfindlichkeit und vom Störgrad wie ein Allgemeines Wohngebiet zu betrachten sind.

Da von der Anlage keine, die Umwelt störenden Emissionen ausgehen, und sich bei normalem Betrieb der Anlage hier keine Menschen aufhalten, ist die Störanfälligkeit wie auch die Störobergrenze (bezogen auf die in diesem Gebiet zulässigen Nutzungen und der damit verbundene Ruheanspruch sowie die von der Nutzung ausgehenden Auswirkungen) sehr gering.

Eine Beeinträchtigung des Menschen und der umliegenden Nutzungen ist somit durch diese Anlage nicht zu erwarten.

2.7 KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN, HINWEISE

2.7.1 Altlasten

Altlastenverdachtsflächen sind im Plangebiet nicht bekannt.

Sollten sich im Falle von Baumaßnahmen Hinweise auf Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenveränderungen ergeben, sind die weiteren Schritte mit dem Staatlichen Amt für Umwelt und Natur sowie mit dem Umweltamt des Landkreises Güstrow abzustimmen.

2.7.2 Denkmale, Bodendenkmale

Denkmale sind im Plangebiet nicht vorhanden und Bodendenkmale sind keine bekannt. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSChG M-V die zuständige Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

2.7.3 Nachrichtliche Übernahmen

Die mit den Stellungnahmen der Versorgungsträger E.ON edis AG und Deutsche Telekom AG wurden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Auf Grund der unterschiedlichen Kartengrundlagen sind die Eintragungen nur schematisch. Sie dienen nur der Information und sind bei den objektkonkreten Vorhaben neu einzuholen.

2.8 Flächenbilanz

Das Plangebiet der 1. Änderung umfasst insgesamt eine

Fläche von	insgesamt	1,80 ha	100,00 %
-	Bauflächen Sondergebiet	1,15 ha	63,89 %
-	Öffentliche Verkehrsfläche gesamt	0,31 ha	17,22 %
-	Randpflanzungen	0,34 ha	18,89 %

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Groß Wokern Gewerbegebiet Neu Wokern „Am Steinbrink“

Auftraggeber: Gemeinde Groß Wokern
über
Amt Mecklenburgische Schweiz
Von- Pentz-Allee 7
17166 Teterow

Auftragnehmer: A & S GmbH Neubrandenburg
architekten . stadtplaner . beratende ingenieure
August-Milarch-Straße 1
17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395 581020; Fax.: 0395 5810215, E-Mail: architekt@as-neubrandenburg.de;
Internet: www.as-neubrandenburg.de

Bearbeiter:
Dipl.-Ing. Ursula Schürmann
Landschaftsarchitektin

Neubrandenburg, 28. März 2011

INHALT

- 1.0 Beschreibung des Untersuchungsgebietes und Kurzdarstellung des Vorhabens**
- 2.0 Rechtliche Grundlagen**
- 3.0 Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung**
- 4.0 In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und Tierarten**
- 5.0 Vorprüfung**
- 6.0 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung**

1.0 BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES UND KURZDARSTELLUNG DES VORHABENS

Die Gemeinde Groß Wokern verfügt seit dem 08.02.1993 über einen rechtskräftigen Bebauungsplan für ein Gewerbegebiet im Ortsteil Neu Wokern. Dieses insgesamt 14,8 ha große Gewerbegebiet dient der Ansiedlung von Gewerbe in der Gemeinde. In den zurückliegenden Jahren haben sich 10 Gewerbebetriebe angesiedelt, so dass 85% der Nettogewerbefläche bebaut sind. Die Ansiedlung weiterer Gewerbebetriebe auf den erschlossenen Flächen ist zur Zeit nicht erkennbar. Deshalb beabsichtigt die Gemeinde die Nutzung von regenerativen Energien zu fördern und im Rahmen der 1. Änderung des B-Planes Nr. 1, die eine Teilfläche von 1,8 ha im Süden des Gewerbegebietes umfasst, das Baurecht für die Errichtung von Photovoltaikanlagen zu schaffen.

Innerhalb des Änderungsbereiches liegen:

- ein ca. 210 m langer Abschnitt der voll ausgebauten Straße Am Steinbrink einschließlich des Verkehrsgrüns
- ein ca. 170 m langes Teilstück der 14 m breiten Gehölzpflanzung als Pufferzone zur östlich angrenzenden Wohnbebauung
- ein 60 m langer Abschnitt der 10 m breiten Randpflanzung zur Einbindung des Baugebietes in die Landschaft sowie
- 4 bisher unbebaute Grundstücke mit einer Gesamtfläche von ca. 1,15 ha

Die randlichen Gehölzpflanzungen wurden aus einheimischen Bäumen und Sträuchern im Rahmen der Erschließung des Gewerbegebietes zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft realisiert und haben sich in den vergangenen ca. 17 Jahren gut entwickelt. Die Gehölze werden erhalten.

Auf den unbebauten Grundstücken wurde Gras angesät, das auf dem Flurstück 20/56 regelmäßig gemäht wird. Die Flurstücke 13/1 und 20/53 werden als Pferdekoppel und privater Reitplatz genutzt. Auf den Flurstücken 20/29 und 20/57 hat eine Entwicklung in Richtung ruderaler Staudenflur frischer bis trockener Standorte eingesetzt.

Auf den unbebauten Flächen soll eine Freiland-Photovoltaikanlage mit einer Leistung von ca. 500 kWp errichtet und betrieben werden. Die geplante Anlage besteht aus fest installierten Photovoltaikmodulen, die auf aufgeständerten Modultischen montiert und in Ost-West Richtung gereiht werden.

Die Module und die sonstigen baulichen Anlagen erreichen eine Bauhöhe von maximal 4,5 m. Beide Teilflächen werden mit einem 2,5 m hohen Zaun mit 10-15 cm Bodenfreiheit umgeben. Der vorhandene Bewuchs unter und zwischen den Solarmodulen wird erhalten. Durch eine extensive Pflege (Beweidung durch Schafe oder eine jährliche Mahd mit Mähgutberäumung) soll eine Bebuschung verhindert werden.

Im Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Plans werden 1,15 ha Sondergebiet Photovoltaikanlage, 0,31 ha öffentliche Verkehrsfläche und 0,34 ha Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern festgesetzt.

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet, das FFH-Gebiet DE 2241-302 „Wald- und Kleingewässerlandschaft südlich von Teterow“ umfasst u.a. das Hohe Holz ca. 680 m östlich des Plangebietes. Da keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter bestehen, wird die Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt. Weitere Aussagen zum Vorhaben sind der Begründung des Bebauungsplanes zu entnehmen.

Im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist zu prüfen, ob die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Gewerbegebiet Neu Wokern „Am Steinbrink“ artenschutzrechtliche Verbotsnormen berührt.

2.0 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt im Kapitel 5 den Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Der Artenschutz umfasst u.a. den Schutz der Tiere und Pflanzen sowie ihrer Lebensstätten und Biotope durch den Menschen.

Von besonderer Bedeutung sind die Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die o.g. Zugriffsverbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben.

Sie gelten nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ist zu unterscheiden zwischen

- Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

und

- Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ist das Schädigungsverbot zu beachten. Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im

Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Von den Verboten des § 44 kann unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahme (§ 45) oder eine Befreiung (§ 67) gewährt werden. Die für die Belange des Artenschutzes zuständige Behörde ist das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG).

3.0 BERÜCKSICHTIGUNG DER BELANGE DES ARTENSCHUTZES IN DER BAULEITPLANUNG

Ein Bebauungsplan ist unwirksam, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegen stehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 und 67 BNatSchG ergeben. Daher muss die planende Gemeinde die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG in ihre bauleitplanerischen Überlegungen einbeziehen.

Um nicht die Planrechtfertigung nach § 1 Abs. 3 BauGB durch „Vollzugsunfähigkeit“ zu verlieren, muss die Gemeinde bei der Planaufstellung vorausschauend ermitteln und bewerten, ob die vorgesehenen planerischen Festsetzungen einen artenschutzrechtlichen Konflikt entstehen lassen können, der die Vollzugsfähigkeit dauerhaft unmöglich erscheinen lässt. Diese Gefahr besteht nur dann, wenn die geplanten Maßnahmen bzw. ihre mittelbaren bauanlagen- bzw. betriebsbedingten Wirkungen und der Lebensbereich von durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten sich überschneiden. Die in Punkt 4.0 folgende Auflistung enthält die 56 in M-V vorkommenden Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Um eine schnelle Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange sicherzustellen, sollte ein eigenständiger artenschutzrechtlicher Fachbeitrag als Bestandteil der Umweltprüfung erarbeitet werden. In diesem Fachbeitrag sind zuerst mit Begründung anhand der Lebensraumanprüche die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten zu selektieren, die im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen (Vorprüfung). Sollten Arten verbleiben, die im Gebiet vorkommen könnten, so ist für diese primär zu prüfen, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen (Hauptprüfung). Das Ergebnis dieser Prüfung ist im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag darzustellen. Wenn sich herausstellen sollte, dass

Verbotstatbestände betroffen sind, die einer Befreiung nach § 67 BNatSchG bedürfen, so ist ein Antrag auf Inaussichtstellung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der oberen Naturschutzbehörde (LUNG) zu stellen.

4.0 IN MECKLENBURG-VORPOMMERN LEBENDE, DURCH AUFNAHME IN DEN ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE „STRENG GESCHÜTZTE“ PFLANZEN UND TIERARTEN

Gruppe	wiss. Artnamen	dt. Artnamen
Gefäßpflanzen	<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz
Gefäßpflanzen	<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberrich, -Sellerie
Gefäßpflanzen	<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh
Gefäßpflanzen	<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte
Gefäßpflanzen	<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraus
Gefäßpflanzen	<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut
Weichtiere	<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke
Weichtiere	<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel
Libellen	<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer
Libellen	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer
Libellen	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer
Libellen	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer
Libellen	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer
Libellen	<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle
Käfer	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock
Käfer	<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand
Käfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer
Käfer	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer
Falter	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter
Falter	<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter
Falter	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer
Fische	<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör
Lurche	<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke
Lurche	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte
Lurche	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte
Lurche	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch
Lurche	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte
Lurche	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch
Lurche	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch
Lurche	<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch
Lurche	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch
Kriechtiere	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter
Kriechtiere	<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte
Kriechtiere	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse
Meeressäuger	<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal
Fledermäuse	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus
Fledermäuse	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus
Fledermäuse	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus
Fledermäuse	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus
Fledermäuse	<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus
Fledermäuse	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus
Fledermäuse	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr

Fledermäuse	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus
Fledermäuse	Myotis nattereri	Fransenfledermaus
Fledermäuse	Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler
Fledermäuse	Nyctalus noctula	Abendsegler
Fledermäuse	Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus
Fledermäuse	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus
Fledermäuse	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus
Fledermäuse	Plecotus auritus	Braunes Langohr
Fledermäuse	Plecotus austriacus	Graues Langohr
Fledermäuse	Vespertilio murinus	Zweifarbflodermaus
Landsäuger	Canis lupus	Wolf
Landsäuger	Castor fiber	Biber
Landsäuger	Lutra lutra	Fischotter
Landsäuger	Muscardinus avellanarius	Haselmaus

5.0 VORPRÜFUNG

Die Gemeinde Groß Wokern hat sich im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens mit den Belangen des Artenschutzes, insbesondere mit den Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten auseinander gesetzt.

Zunächst wurden die Lebensraumsprüche und Gefährdungsursachen der in der obigen Liste aufgeführten Pflanzen- und Tierarten ermittelt und den Standortverhältnissen und den Biotoptypen des Plangebietes sowie den Auswirkungen der Planung gegenüber gestellt.

Gefäßpflanzen

Die Pflanzenarten sind entweder auf besonders feuchte oder besonders trockene Standorte angewiesen.

Der Sumpf-Engelwurz bevorzugt nährstoffreiche, besonnte bis schwach beschattete, nasse, auch quellige Wiesenbestände und Säume auf kalkreichem Untergrund, insbesondere Pfeifengraswiesen und deren Auflassungsstadien.

Der Kriechende Scheiberich ist an feuchten bis staunassen, mitunter salzbeeinflussten, zeitweise überschwemmten sandig-kiesigen bis lehmig-tonigen basischen Standorten im natürlichen Wasserwechselbereich stehender oder langsam fließender Gewässer sowie sekundär auch in der durch Tritt, Mahd oder Beweidung kurz gehaltenen und lückigen Ufervegetation zu finden.

Der Frauenschuh ist in basenreichen Laubwäldern beheimatet.

Die Sand-Silberscharte kommt auf nährstoffarmen, teilweise aber mineralreichen, offenen bis licht mit Gehölzen bewachsenen trockenen Sandstandorten auf Dünen, Moränenkuppen und Talsandterrassen vor.

Das Sumpf-Glanzkrout benötigt hydrologisch intakte nährstoffarme, kalkbeeinflusste Moore mit hohem Wasserstand (Schwingmoorregime) und niedrig wüchsiger Braunmoos-, Kleinseggen- und Binsenvegetation in naturbelassenem Zustand.

Das Schwimmende Froschkraut kommt in Moortümpeln, Moorweihern, in Gräben mit langsam fließendem bis stagnierendem Wasser und sandigem bis torfigem Grund sowie in frühen konkurrenzarmen Sukzessionsstadien der Gewässervegetation in Meliorationsgräben vor.

Diese Standorte kommen im Plangebiet nicht vor.

Weichtiere

Die Zierliche Tellerschnecke lebt in klaren, stehenden Gewässern auf Pflanzen, bevorzugt in kleinen Tümpeln, die mit Wasserlinsen bedeckt sind.

Die Gemeine Flussmuschel benötigt unverbaute und unbelastete saubere Bäche und Flüsse, auch Zu- und Abflüsse von Seen mit naturnahem Verlauf und hoher Wassergüte.

Gewässer kommen im Plangebiet nicht vor.

Libellen

Die Grüne Mosaikjungfer lebt an stehenden Gewässern. Dabei ist ihr Vorkommen von der Existenz der Krebsschere abhängig, in welche die Weibchen beinahe ausschließlich ihre Eier einstecken. Krebsscheren wachsen in Schwimmblattgesellschaften warmer, windgeschützter, schlammiger, meso- bis eutropher, nicht verschmutzter und meist stehender Gewässer der Talauen (Altwässer, Gräben, Tümpel, Kanäle). Die Pflanze ist empfindlich gegenüber starken Schwankungen des Wasserstandes und gegenüber Verunreinigungen.

Die Zierliche Moosjungfer findet man an flachen, windgeschützten, stehenden Gewässern mit hoher Wassertransparenz und dichter Submersvegetation.

Bevorzugte Entwicklungsgewässer der Großen Moosjungfer sind besonnte, fischfreie und mesotrophe Stillgewässer, insbesondere in Mooregebieten. Die Gewässer, zum Beispiel aufgelassene Torfstiche, benötigen einige offene Bereiche.

Kleingewässer kommen im Plangebiet nicht vor.

Die Asiatische Keiljungfer besiedelt die mittleren und unteren Läufe großer Flüsse, wo sehr feinkörnige Bodenbestandteile wie Sand, Lehm und Ton, manchmal auch Schlamm vorherrschen. Hier benötigen die Larven strömungsberuhigte, unbewachsene, sonnenexponierte Buchten oder Gleithangzonen.

Lebensräume der Östlichen Moosjungfer sind schilfbestandene Altarme von Flüssen oder anmoorig-torfige, dystrophe bis mesotrophe Waldgewässer. Die Habitate sind in der Regel nährstoffarm, sauer, strukturreich und ganz oder teilweise besonnt.

Die Sibirische Winterlibelle kommt in Mooren und in Verlandungszonen von Gewässern vor. Die im Juli bis September geschlüpften voll ausgereiften Libellen überwintern bis zum nächsten Frühjahr ohne Nahrung in Gewässernähe oder auch weit abseits von Gewässern, wo sich die Tiere in Schlupfwinkeln oder in der Vegetation verbergen.

Gewässer und Moore kommen im Plangebiet nicht vor.

Käfer

Käferarten wie der Eremit und der Heldbock besiedeln alte, anbrüchige und höhlenreiche Laubbäume, besonders Eichen, Linden und Rotbuchen, aber auch Ulmen, Weiden und Kastanien und benötigen ein kontinuierliches Angebot geeigneter Großbäume mit Großhöhlen.

Das Vorhaben verursacht keine Eingriffe in den innerhalb und außerhalb des Plangebietes vorhandenen Baumbestand. Geeignete Brutbäume sind nicht vorhanden.

Der Breitrand benötigt größere nährstoffarme Stillgewässer mit mindestens 1 ha Wasserfläche, besonnten Uferabschnitten und großflächig über 1 m Wassertiefe (Seen, Altwässer, Moorgewässer, große Torfstiche, Kiesgruben, Tagebaurestseen, Fischteiche).

Der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer benötigt größere, nährstoffarme Stillgewässer mit ausgedehnten, besonnten Uferabschnitten und großflächig weniger als 1 m Wassertiefe und dichter, aus dem Wasser aufragender Vegetation (Seen, Torfstiche, Moorgewässer, Kiesgruben, Tagebaurestseen) oft in Wald- oder Mooregebieten.

Stillgewässer kommen im Plangebiet nicht vor.

Falter

Der Große Feuerfalter lebt in Mooren und auf Feuchtwiesen, vor allem in Flusstälern großer Flüsse. Er bevorzugt zudem kleinere Schilfrohrbestände oder erhöhte Stängel, auf denen sich die Falter sonnen.

Der Blauschillernde Feuerfalter lebt auf Feuchtwiesen, meist nahe an Flüssen, Seen und Hochmooren, mit großen Beständen der Raupenfutterpflanzen (Schlangenknöterich).

Nachtkerzenschwärmer leben oligophag an verschiedenen Arten von Nachtkerzen und Weidenröschen. Häufig belegte Nahrungspflanzen sind das Zottige und das Kleinblütige

Weidenröschen, welche an Feuchtstandorten wie Bachufern und Wiesengräben anzutreffen sind. Selten werden Raupen am Schmalblättrigen Weidenröschen, das auf Schlagfluren wächst, gefunden. Typische Fundstellen sind auch Sandgruben und Kiesabbaustellen mit Vorkommen von Nachtkerzenarten.

Die Lebensräume der geschützten Falterarten kommen im Plangebiet nicht vor.

Fische

Der Lebensraum des Europäischen Störs ist von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen.

Lurche

Die Rotbauchunke bevorzugt sonnenexponierte größere Weiher und Sölle mit ausgedehnten krautigen Flachwasserzonen im Grünland. Auch Überschwemmungsgebiete werden gern besiedelt. Zu den Gefährdungsursachen zählen die Melioration grundwassernaher Grünlandstandorte und der Biozideinsatz in der Landwirtschaft.

Nach den Daten des Kartenportals Umwelt M-V wurde die Rotbauchunke im Messtischblattquadranten 2241-1, in dem das Plangebiet liegt, sowie in allen angrenzenden Quadranten nachgewiesen.

Die Wechselkröte und die Kreuzkröte sind Pionierarten trockenwarmer Lebensräume in Gebieten mit lockeren und sandigen Böden. Das Vorhandensein offener, vegetationsarmer bis -freier Flächen mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten als Landlebensraum sowie weit gehend vegetationsfreie Gewässer (Flach- bzw. Kleinstgewässer) als Laichplätze sind Voraussetzung für die Existenz der Kreuzkröte. Die Art bevorzugt Flachgewässer, die oft und häufig austrocknen und wechselt diese jährlich. Die Ansprüche der Wechselkröte sind ähnlich. Sie bevorzugen als Laichgewässer flache, vegetationsarme, temporäre Gewässer mit mineralischem Boden. Als Pionierbesiedler vegetationsarmer Trockenbiotope mit kleineren, oft sporadischen Wasseransammlungen leiden Kreuz- und Wechselkröten unter dem Fehlen oder zu raschen Austrocknen geeigneter Laichgewässer sowie unter der Verbuschung und Beschattung ihrer Habitate.

Laubfrösche beanspruchen sehr unterschiedliche aquatische und terrestrische Teillebensräume.

Aquatische Teillebensräume – Reproduktionshabitate

- Fischfreie, besonnte Kleingewässer (Tümpel, Weiher, Druck-/Qualmwasserbereiche, Bracks, Flutmulden und Altwässer in Fluss- und Bachauen, zeitweilig überschwemmte Grünlandsenken, auch Gewässer in Abbaugruben)
- Vegetationsreiche, amphibische Flach- und Wechselwasserzonen (als Metamorphose- und Reifehabitat für juvenile Exemplare)
- Wasser- und Sumpfpflanzengesellschaften aus Laichkräutern, Flutrasen, Seggen, Binsen und Röhrichten
Terrestrische Teillebensräume – Tagesverstecke, Nahrungshabitate
- Extensiv bewirtschaftete Feucht- und Nasswiesen als Nahrungslebensraum für heranwachsende und erwachsene Exemplare
- Gehölzstreifen, Röhrichte und gewässerbegleitende Hochstaudenfluren als Sitz- und Rufwarten außerhalb der Paarungszeit sowie als Biotopverbundstrukturen
- Auwälder, Feldgehölze, durchsonnte, feuchte Niederwälder, Landschilfbestände auf grundwassernahen Standorten.

Knoblauchkröten bevorzugen als Laichbiotop kleinere bis mittelgroße, eutrophe Stillgewässer mit einer Mindestdiefe von ca. 30 cm und einer vegetationsreichen Uferzone (Schwadenröhricht, Rohrkolbenröhricht, Flutrasen).

Der Moorfrosch besiedelt bevorzugt Lebensräume mit hohem Grundwasserstand oder periodischer Überschwemmungsdynamik, vor allem Niedermoore, Bruchwälder, sumpfiges Extensivgrünland, Nasswiesen, Weichholzauen der größeren Flüsse sowie Hoch- und Zwischenmoore. Dort befinden sich auch seine Laichgewässer, die sich durch Sonnenexposition und teilweise Verkräutung mit Seggen-, Binsen- und Wollgrasrieden oder Flutrasen auszeichnen.

Der Springfrosch bevorzugt lichte und gewässerreiche Laubmischwälder. Das Offenland der Umgebung wird auch besiedelt, so lange dieses über Hecken mit dem Wald vernetzt ist. Als Laichgewässer dienen Waldtümpel, Weiher, kleine Teiche und Wassergräben. Ideal sind fischfreie Gewässer mit besonnten Flachuferzonen.

Moorbiotope innerhalb von Waldflächen sind der typische Lebensraum des Kleinen Wasserfroschs. Als Laichgewässer werden kleinere, vegetationsreiche Weiher, Tümpel und Gräben sowie in deren Umfeld befindliche Sümpfe und Moore bevorzugt.

Der Kammolch lebt in größeren Teichen und Weihern (auch temporär) in völliger oder teilweise sonnenexponierter Lage mit mäßig bis gut entwickelter submerser Vegetation und einem reich strukturierten Gewässerboden ohne bzw. mit geringem Fischbesatz. Dazu

kommen als Landlebensräume in der Nähe der Gewässer Laub- und Laubmischwälder, Sumpfwiesen, Flachmoore, Felder, Wiesen und Weiden.

Nach den Daten des Kartenportals Umwelt M-V wurde der Kammolch in den Messtischblattquadranten 2241-1 (Plangebiet) sowie in den nördlich, westlich und südlich angrenzenden Quadranten nachgewiesen.

Lurche sind gefährdet durch die Störung bzw. den Verlust von Laichgewässern und die Unterbrechung ihrer Wanderwege.

Im Plangebiet kommen keine Laichgewässer vor. In einem der östlich an das Plangebiet grenzenden Hausgärten befindet sich auf dem Flurstück 12/1 ein von Weiden umgebenes permanentes Kleingewässer, das im Kartenportal Umwelt M-V als geschütztes Biotop GUE 20755 (Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer einschließlich ihrer Ufervegetation) verzeichnet ist. Weitere geschützte teils permanente, teils temporäre Kleingewässer sind in der Feldflur um Neu Wokern vorhanden.

Es ist anzunehmen, dass die Kleingewässer von geschützten Amphibienarten zum Laichen aufgesucht werden.

Die Gewässer werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Als Winterquartiere kommen sowohl das Waldgebiet Steinbrink nördlich des Gewerbegebietes als auch das Hohe Holz östlich der Ortslage in Frage. In der Regel wird das Plangebiet auf dem Weg von den Laichgewässern zu den Waldflächen nicht berührt. Von dem Gewässer auf dem Flurstück 12/1 gelangen Lurche nur zu den Wäldern, wenn sie bebaute Gebiete und Straßen queren. Dieser Sachverhalt wird durch das geplante Vorhaben nicht verändert. Ggf. kann auch die an das Kleingewässer grenzende mehrreihige Gehölzpflanzung am östlichen Rand des Plangebietes von Lurchen zur Überwinterung genutzt werden.

Auf Grund der Bodenfreiheit der geplanten Einfriedung werden die Wanderbewegungen der Lurche nicht eingeschränkt.

Kriechtiere

Die Schlingnatter ist eine trockenheits- und wärmeliebende Tierart. Ihr bevorzugter Lebensraum ist gekennzeichnet durch einen mosaikartigen, kleinräumigen Wechsel aus offenen, niedrigbewachsenen und teils gehölzdominierten Standorten und eine hohe Kleinstruktur- und Unterschlupfdichte.

Das Vorkommen der Schlingnatter ist in dem weitgehend von Bebauung umgebenen Plangebiet nicht zu erwarten.

Zauneidechsen besiedeln bevorzugt Magerbiotope wie trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben und ähnliche Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen. Sie bevorzugen wärmebegünstigte Südböschungen. Das Vorhandensein vegetationsfreier, offener Stellen ist für die Eiablage unerlässlich. Wichtig sind auch Kleinstrukturen wie Reisig- und Lesesteinhaufen.

Das Plangebiet weist eine geschlossene, noch von der Ansaatgrasmischung dominierte Vegetationsdecke auf. Mit den vegetationsfreien offenen Stellen und den Kleinstrukturen fehlen wesentliche Lebensraumelemente.

In der gegenwärtigen Ausprägung ist das Vorkommen der Zauneidechsen nicht zu erwarten.

Die Europäische Sumpfschildkröte benötigt offene vegetationsreiche, meist eutrophe Stillgewässer mit Schlammablagerungen und reich strukturierten Verlandungsgesellschaften im Verbund mit gut durchsonnten, aber deckungsreichen Uferpartien (Seen, Altwässer in Flussauen, Kleingewässer wie Sölle, Teiche und Torfstiche). Weitere Lebensraumsprüche sind Deckung bietende Strukturen im Gewässer, zum Beispiel Wasserröhrichte und an Totholz reiche Bruchwaldgesellschaften, sowie sonnenexponierte Offenflächen im Umfeld der Gewässer als Eiablageplätze (Sandtrockenrasen, extensiv genutztes Grünland).

Kleingewässer kommen im Plangebiet nicht vor.

Fledermäuse

Zu den Jagdgebieten der genannten Fledermausarten gehören parkähnliche Landschaften sowie naturnahe Wälder, insbesondere lichte Eichen- und Buchenwälder. Das Braune Langohr jagt auch innerhalb von Siedlungen Insekten. Keller, Stollen, Gewölbe, Dachstühle,

Nistkästen, Höhlen und Baumhöhlen stellen geeignete Sommer- und Winterquartiere der Fledermäuse dar.

Gebäude und Bäume mit Höhlen und Spalten sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Das geplante Sondergebiet kann weiterhin zur Nahrungssuche genutzt werden. Diese Funktion wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Landsäuger

Der Biber besiedelt natürliche oder naturnahe Ufer von Gewässern mit dichter Vegetation und an Weichholzarten reichen Gehölzsäumen oder Auenwald, insbesondere störungsarme Abschnitte langsam strömender Fließgewässer, an Altwässern reiche Flussauen und Überflutungsräume, natürliche Seen, Verlandungsmoore oder allenfalls extensiv bewirtschaftete Niedermoorgebiete.

Die Lebensräume des Bibers sind vom geplanten Vorhaben nicht betroffen.

Der Fischotter benötigt großräumig vernetzte semiaquatische Lebensräume jeglicher Art (Fließgewässersysteme, Seenplatten, Weihergruppen, Moore, Teichgebiete, Kanäle, Grabensysteme der Niederungen) sowie störungsarme naturbelassene oder naturnahe Gewässerufer in hydrologisch intakten Feuchtgebieten mit nahrungsreichen, schadstoffarmen und unverbauten Gewässern. Er führt ein verborgenes Leben an Gewässern mit einer reich gegliederten und bewachsenen Uferzone. Der Hauptteil seiner Nahrung besteht aus Fischen. Daneben erbeutet er vor allem noch Kleinsäuger, Vögel und Lurche. Das Revier eines Männchens erstreckt sich entlang von Fließgewässern und Seeufern über eine Distanz von 10 bis 20 km. Die Reviere der Weibchen sind kleiner und können mit den Revieren mehrerer Männchen überlappen. In einer Nacht legen die Tiere bis zu 15 km zurück. Etwa alle 1000 m braucht der Fischotter einen Unterschlupf, zum Beispiel unter den Wurzeln alter Bäume, in dichten Weiden- und Erlenbüschen direkt am Ufer oder in einem ufernahen Kaninchenbau. In diesen Verstecken verschläft er den Tag, denn in weiten Teilen Mitteleuropas wurde er durch jahrhundertlange Verfolgung zum Nachttier. Die Begegnung mit dem Menschen weiß er weit gehend zu vermeiden.

Bei seinen Wanderungen über Land hält sich der Fischotter immer wieder an die gleichen Routen, so dass mit der Zeit deutlich ausgetretene Pfade entstehen.

Die erst seit 1968 unter Naturschutz stehende Art ist in M-V stark gefährdet. Die Ursachen für die Gefährdung sind Lebensraumzerstörung und Verschlechterung der

Lebensbedingungen in den besiedelten Habitaten infolge von Entwässerung, Grundwasser- und Pegelabsenkung, technischem Gewässerausbau, Uferbefestigung und Hochwasserschutzmaßnahmen sowie durch Fragmentierung von Landschaften, besonders durch Zersiedlung und Neu- sowie Ausbau von Verkehrsstrassen mit Zerschneidung der Migrationskorridore. Zu einer erhöhten Mortalität kann es durch Individuenverluste im Straßenverkehr, Ertrinken in Fischreusen und –netzen, illegale Verfolgung sowie Schadstoffbelastung von Gewässern kommen. Ein erhöhtes Störungspotenzial kann die Erschließung von Gewässern und Uferzonen für touristischen Zwecke bieten.

Ökologische Erfordernisse für einen günstigen Erhaltungszustand stellen großräumig vernetzte semiaquatische Lebensräume jeglicher Art (Fließgewässersysteme, Seenplatten, Weihergruppen, Moore, Teichgebiete, Kanäle, Grabensysteme der Niederungen) sowie störungsarme naturbelassene oder naturnahe Gewässerufer in hydrologisch intakten Feuchtgebieten mit nahrungsreichen schadstoffarmen und unverbauten Gewässern dar.

Der Fischotter gehört zu den geschützten Arten im FFH-Gebiet „Wald- und Kleingewässerlandschaft südlich von Teterow“.

Nach der Darstellung der Verbreitung des Fischotters gemäß Messtischblattquadranten (MTBQ) – Kartierung 2005 im Kartenportal Umwelt M-V konnte die Art im MTBQ 2241-1, in dem sowohl das FFH-Gebiet als auch das Plangebiet liegen, sowie in den südlich und nördlich angrenzenden Quadranten nachgewiesen werden.

Der Lebensraum des Fischotters wird durch die Festsetzung der bisherigen Gewerbegebietsfläche als Sondergebiet Photovoltaikanlagen nicht beeinträchtigt.

Der Wolf benötigt große zusammenhängende, wildreiche und wenig oder nicht zerschnittene störungsarme Waldgebiete möglichst mit eingelagerten Mooren und Gewässern.

Der bevorzugte Lebensraum der Haselmaus sind Mischwälder mit reichem Buschbestand, insbesondere Haselsträucher.

Die Lebensräume der genannten Landsäuger kommen im Plangebiet nicht vor.

Vögel

Die gefährdeten europäischen Vogelarten bevorzugen störungsarme, unterholz- und baumartenreiche Wälder mit hohem Altholzanteil, strukturreiche Feuchtlebensräume,

Gewässer und deren Uferbereiche, störungsarme Grünlandflächen sowie strukturreiche Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen.

Die noch nicht bebauten Grundstücke des Gewerbegebietes gehören nicht zu diesen Lebensräumen, so dass störungsempfindliche Arten mit großer Wahrscheinlichkeit nicht im Plangebiet vorkommen. Das Vorkommen von störungsunempfindlichen oder zu den Kulturfolgen zählenden Vogelarten kann nicht ausgeschlossen werden.

Die un bebauten Grundstücke werden von europäischen Vogelarten nicht für den Bau von Reproduktionsstätten genutzt, die mehrjährigen Bestand haben und regelmäßig wieder aufgesucht werden.

Die Beseitigung von für eine einmalige Brut genutzten Nestern bzw. Lebensstätten kann ausgeschlossen werden, wenn die Baufreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (15. März bis 15. Juli) erfolgt. Auch die Pflegemahd ist nach dem 15. Juli durchzuführen.

In den Hecken am Rand des Plangebietes und entlang der Straße konnten im März 2011 keine Anzeichen für das Vorkommen von Vogelnestern festgestellt werden. Eingriffe in diese Gehölzbestände sind nicht erforderlich.

Das geplante Vorhaben wird auf Grund des großen Abstandes von mehr als 2,2 km nicht zu erheblichen Einwirkungen des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 2242-401 „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“ führen.

Bezüglich der Lebensraumfunktion für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel wurde die Feldflur zwischen Neu Wokern und Klein Wokern im Gutachterlichen Landschaftsprogramm M-V (2003) als regelmäßig genutztes Nahrungsgebiet mit einer mittleren bis hohen Bewertung der Rastgebietsfunktion ausgewiesen.

In der Fortschreibung der Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel (2009) wurden auch das größtenteils bebaute Gewerbegebiet und der nördliche Teil der alten Ortslage Neu Wokern dieser Kategorie zugeordnet.

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 1 hat unabhängig von seiner Zuordnung im Kartenportal M-V keine signifikante Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel.

Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Um sicherzustellen, dass die Änderung der Planung für das Gewerbegebiet am östlichen Ortsrand von Neu Wokern nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, hat die Gemeinde Groß Wokern geprüft, ob im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Gewerbegebiet Neu Wokern „Am Steinbrink“ die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen- und Tierarten oder Reproduktionsstätten europäischer Vogelarten vorkommen.

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass das Plangebiet nicht zu den bevorzugten Lebensräumen der in Mecklenburg-Vorpommern lebenden, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen, Weichtiere, Libellen, Käfer, Falter, Fische, Lurche, Kriechtiere und Säugetiere sowie der störungsempfindlichen Vogelarten zählt.

Somit kommen diese Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit im Planungsgebiet nicht vor.

Das Vorkommen von störungsunempfindlichen oder zu den Kulturfolgen zählenden Vogelarten kann nicht ausgeschlossen werden.

Die unbebauten Grundstücke werden von europäischen Vogelarten nicht für den Bau von Reproduktionsstätten genutzt, die mehrjährigen Bestand haben und regelmäßig wieder aufgesucht werden.

Unter der Voraussetzung, dass die Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeit (15.März bis 15.Juli) erfolgt und auch die Pflegemahd nach dem 15. Juli durchgeführt wird, sind die geplante Nutzung bzw. die diese Nutzung vorbereitenden Handlungen nicht geeignet, den ggf. vorkommenden Vogelarten gegenüber die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erfüllen.

Die Straßenbeleuchtung ist bereits vorhanden. Auf den Sondergebietsflächen ist keine Außenbeleuchtung vorgesehen.

Weitere typische Fallkonstellationen mit Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotsnormen im Rahmen von Bauleitplanverfahren wie

- Gebäudeabbruch / Dachrekonstruktion,
- Beseitigung der Horste von Großvögeln und Krähenkolonien,
- Beseitigung, Verkleinerung bzw. Funktionsverlust von Gewässern
- Lärm sowie
- Kollisionen von Tieren mit mobilen oder immobilen Einrichtungen

kommen im Plangebiet nicht vor.



Im Ergebnis der Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange wurde seitens der Gemeinde Groß Wokern festgestellt, dass die mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Gewerbegebiet Neu Wokern „Am Steinbrink“ geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzung vorbereitenden Handlungen bei Einhaltung der o.g. Festsetzungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNaSchG nicht erfüllen.